



Hoffriedhof Luzern

Kollegiatstift im Hof
St. Leodegar Luzern

Ingress

Die Friedhofsanlage bei der Hofkirche St. Leodegar wurde im Zug des Wiederaufbaus nach dem grossen Kirchenbrand von 1633 angelegt. Sie gilt heute zusammen mit der Hofkirche und den Stiftsgebäuden als ein Denkmal von nationaler Bedeutung und steht unter dem Schutz von Kanton und Bund.

Eigentümer der Gräberhallen samt den 413 Plattengräbern, der Rasenflächen mit dem Urnengrabfeld und dem Priestergrabfeld ist das Kollegiatstift St. Leodegar im Hof. Die Wege um die Kirche herum sind im Grundbuch als Eigentum der Stadt Luzern eingetragen.

Bis anfangs 2021 war der Friedhof ein städtischer Friedhof und die Unterhaltspflicht lag bei der Stadt Luzern. Mit der Kündigung des Vertrages von 1946 durch die Stadt und dem Abschluss einer neuen Vereinbarung zwischen Stadt Luzern und Stift St. Leodegar geht die Unterhaltspflicht an das Stift über, während die Stadt noch ein letztes Mal die Kosten für den aufgelaufenen baulichen Unterhalt für die Gräberhallen übernimmt. Der bisher städtische Hoffriedhof ist ab 1. März 2021 ein Privatfriedhof.

Die Zuständigkeiten sind in der Vereinbarung zwischen Stadt Luzern und Stift St. Leodegar betreffend Friedhof Hof (Eigentum, Unterhalt und Betrieb) vom 26.11.2020 festgelegt: „Das Stift führt den Hoffriedhof als sogenannten „Privatfriedhof“ mit Platten- und Urnengräbern und dem Priesterfriedhof. Die Verwaltung des Hoffriedhofs ist Sache des Stifts. Das Stift ernennt einen Friedhofverwalter. Das Stift regelt die Benutzung der Grabstätten. Es vergibt Grabrechte und führt eine Gräberkontrolle über sämtliche Hallen-, Priester- und Urnengräber des Hoffriedhofs. Das Stift bearbeitet und bewilligt die Grabmalgesuche und übernimmt die Bewirtschaftung der Epitaphe. Einnahmen aus den Gräberhallen und aus den Urnengrabfeldern stehen dem Stift zu. Das Stift kann nach Möglichkeit auch Inhaber von Personaldienstbarkeiten an den Unterhaltskosten beteiligen. Bestattungen auf dem Hoffriedhof werden weiterhin durch die Stadt Luzern durchgeführt. Die städtische Friedhofverwaltung ist auch für die administrative Vorbereitung der Bestattungen (Meldung Todesfall) zuständig.“

Friedhof-Reglement

vom 28. Januar 2021

(Ausgabe vom 22. Juni 2023)

Das Kapitel des Kollegiatstiftes St. Leodegar im Hof Luzern, gestützt auf die Vereinbarung zwischen Stadt Luzern und Stift St. Leodegar betreffend Friedhof Hof (Eigentum, Unterhalt und Betrieb) vom 26.11.2020, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen:

Art. 1 Friedhofverwalter

Das Kollegiatstift St. Leodegar ernennt einen Friedhofverwalter und überträgt ihm die Aufsicht über den Hoffriedhof und dessen ordnungsgemässen Betrieb, insbesondere die Vergabe der Grabrechte, die Gräberkontrolle, die Bearbeitung der Grabmalgesuche und die Bewirtschaftung der Epitaphe. Seine Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

Für die Sicherstellung des ordnungsgemässen Betriebes und zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung kann der Friedhofverwalter Weisungen erlassen.

Art. 2 Berechtigung zur Bestattung

Eine Bestattung oder Beisetzung kann nur erfolgen, wenn die Berechtigung zur Benützung eines Hallenplattengrabes, eines Urnenbodengrabes, eines Platzes im Gemeinschaftsurnengrab oder eines Priestergrabes vorliegt, glaubhaft gemacht wird oder neu erworben werden kann.

Das Konzessionsreglement regelt die Vergabe von Grabstätten, die in der Verfügbarkeit des Stiftes liegen.

Art. 3 Bestattungszeiten

Bestattungen finden von Montag bis Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr statt. Urnenbeisetzungen können neben diesen Zeiten auch von Montag bis Freitag von 13.30 bis 15.00 Uhr vorgenommen werden.

Vorbehalten bleiben Ausnahmeregelungen, die vom Friedhofverwalter nach Absprache mit der städtischen Friedhofverwaltung bewilligt oder angeordnet werden.

Art. 4 Ruhe und Ordnung

Auf dem Hoffriedhof ist die Störung der Ruhe und unschickliches Benehmen untersagt.

Während Bestattungen und Beisetzungen ist die Verwendung von Maschinen und Geräten, die Lärm verursachen, nicht gestattet.

Art. 5 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattungen 20 Jahre, bei Urnenbestattungen 10 Jahre.

Art. 6 Grabstätten

Es bestehen folgende Grabstätten:

- a. Hallenplattengräber in den Friedhofhallen für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen.
- b. Gemeinschaftsgrabstätten in den Friedhofhallen für Urnenbeisetzungen.
- c. Urnenbodengräber im Rasengrabfeld vor der Leonhardskapelle.
- d. Priestergräber im Rasenfeld auf der Südseite der Hofkirche für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen.

II. Gräber in den Friedhofhallen

Art. 7 Bestattungen und Beisetzungen in Hallenplattengräbern

Pro Hallenplattengrab ist während der Dauer der Grabesruhe nur *eine* Erdbestattung möglich.

Es dürfen nur Spezial-Särge mit den Außenmassen Länge 180 cm und maximale Breite 68 cm inkl. Sarggriffe verwendet werden. Die Sarggriffe sind Pflicht!

Im gleichen Grab sind auch mehrere Urnenbeisetzungen möglich.

Art. 8¹ Epitaphe und Bronzetafeln

¹ Epitaphe und Bronzetafeln sollen den ästhetischen Anforderungen des historischen Friedhofes entsprechen. Das formale Verändern oder Entfernen bestehender Epitaphe wie auch das Anbringen neuer Epitaphe auf dem Mauerwerk oder von Bronzetafeln und Inschriften auf den Platten der Gräberhalle bedarf der Bewilligung des Friedhofverwalters. Er kann die Stellungnahme der Kantonalen Denkmalpflege einholen. Die Bewilligung ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten einzuholen.

² Für neue Epitaphe / Bronzetafeln oder Veränderungen ist dem Friedhofverwalter ein Gesuch mit Skizze und folgenden Angaben einzureichen:

- a. vorgesehener Ort.
- b. Ausmass der drei Dimensionen in cm.
- c. vorgesehenes Material.

Der Friedhofverwalter kann ergänzende Angaben und Unterlagen anfordern, insbesondere Stein- und Schriftmuster.

³ Für Vergrösserungen oder das Ersetzen bestehender Epitaphe wie auch für das Neuplatzieren von Epitaphen am Mauerwerk der Gräberhalle erhebt das Stift eine Gebühr.

⁴ Nach Ablauf der Epitaphkoncessionsdauer verfügt das Stift über die Epitaphe, sofern nicht zuvor eine Vereinbarung getroffen wird. Vorbehalten bleiben historische Aspekte und Anordnungen der Denkmalpflege.

⁵ Epitaphe, die im Grabstättenverzeichnis der Stadt Luzern unter den Kategorien A und B erfasst sind, sind schützenswert. Sie sind in ihrem Bestand und vor Ort zu erhalten. Allfällige Ergänzungen insbesondere der Inschrift sind nur mit Zustimmung der Kantonalen Denkmalpflege möglich. Epitaphe der Kategorie C können ersetzt werden.

Art. 9¹ Grabschmuck in den Hallen

Es ist erlaubt, auf den Plattengräbern einen Grabschmuck in einer Schale oder ein Gesteck zu platzieren. Die Pflanzen haben sich in die Gesamtanlage einzufügen, sollen die Sicht auf die Epitaphe an den Wänden nicht verstellen und eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten.

Unzulässig sind künstliche Pflanzen sowie elektrische Installationen wie Lichterketten oder Ähnliches.

Der Friedhofverwalter ist befugt, verwelkte Pflanzen entfernen zu lassen.

Art. 10 Gemeinschaftsurnengrabstätten

Einzelne Hallenplattengräber werden als Gemeinschaftsgrabanlagen für mehrere (höchstens 8) Urnenbeisetzungen bereitgestellt.

Hoffriedhof Luzern - Friedhofreglement

Der Friedhofverwalter besorgt den Grabschmuck und in Absprache mit den Angehörigen die Beschriftung des Epitaphs.

Grabschmuck und persönliche Gegenstände bei den Gemeinschaftsgrabanlagen werden nach dem Verwelken oder spätestens drei Wochen nach der Bestattung oder Beisetzung vom Friedhofverwalter entfernt.

III. Urnenbodengräber

Art .11 Bestattungen im Urnengrabfeld

Pro Urnenbodengrab können maximal 4 Aschenurnen beigesetzt werden.

Art. 12 Grabmäler im Urnengrabfeld

Auf dem Urnengrabfeld sind einheitliche Liegegrabsteine aus Naturstein vorgeschrieben. Sie haben folgende Masse: Breite 45 cm, Tiefe 35 cm, Höhe 16 cm, und sind nach vorne leicht abgeschrägt.

Die Kosten für das Grabmal und das Anbringen der Beschriftung gehen zu Lasten des Konzessionsinhabers.

Die Beschriftung soll in Form eingehauener Inschrift oder Reliefschrift erfolgen.

Art. 13¹ Grabschmuck im Urnengrabfeld

Das Pflanzen von Bäumchen und Sträuchern bei den Grabstätten ist nicht gestattet.

Es ist erlaubt, einen Grabschmuck in einer Schale zu platzieren, welche nicht eine grössere Fläche als das Grabmal abdeckt.

Unzulässig sind künstliche Pflanzen sowie elektrische Installationen wie Lichterketten oder Ähnliches.

Der Friedhofverwalter ist befugt, verwelkte Pflanzen entfernen zu lassen.

IV. Priestergräber

Art. 14 Bestattungen im Priestergrabfeld

Die Bestattung im Priestergrabfeld richtet sich nach der Vereinbarung zwischen dem Kollegiatstift St. Leodegar im Hof, dem Dekanat Luzern-Stadt (heute Pastoralraum Luzern Stadt) und der Katholischen Kirchgemeinde Luzern vom September 1994.

Art. 15 Grabmäler

Im Priestergrabfeld sind einheitliche, liegende Grabmäler aus Bronze vorgeschrieben. Diese werden mit der gewünschten Beschriftung durch die Kirchgemeinde in Auftrag gegeben.

V. Gemeinsame Bestimmungen für Konzessions- und Personaldienstbarkeitsgräber

Art. 16¹ Aufhebung von Grabberechtigungen

Bei Konzessionsgräbern werden die Konzessionsinhaber bzw. Rechtsnachfolger durch den Friedhofverwalter über den Ablauf der Konzessionsdauer informiert. Für die Räumung wird eine Frist angesetzt. Die nach Ablauf der Räumungsfrist verbleibenden Grabmäler, Epitaphe, Wertgegenstände und Pflanzen fallen in das Eigentum des Kollegiatstiftes St. Leodegar und werden entsorgt. Die in aufgehobenen Grabstätten beigesetzten Urnen werden soweit erforderlich ausgegraben. Die Asche wird in die Gedenkstätte aufgehobener Gräber im Hoffriedhof übertragen.

Art. 17¹ Gebührenpflichtige Leistungen

Der Friedhofverwalter stellt Rechnung

- a. für die Konzessionsdauer von Hallenplattengräbern, von Urnenbodengräbern im Rasenfeld und von Priestergräbern.
- b. für das Anbringen und Vergrössern von Epitaphen in den Gräberhallen.
- c. für allfällige Räumungskosten.

Die städtische Friedhofverwaltung stellt die Bestattungskosten bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen auf dem Hoffriedhof gemäss der städtischen Gebührenordnung direkt den Auftraggeberinnen und -gebern oder den Erbinnen und Erben in Rechnung.

Art. 18¹ Gebührenpflichtige Personen

¹Für die Gebühren nach diesem Reglement haben die Konzessionsinhaber, bzw. die Auftraggeberinnen und -geber oder die Erbinnen und Erben aufzukommen.

²Von Inhabern von Personaldienstbarkeiten und Personen, die solche Personaldienstbarkeitsrechte beanspruchen, werden Beiträge an den Unterhalt der Gräberhallen gemäss Art. 741 ZGB eingefordert.

Art. 19 Meldepflichten bei Todesfällen

¹ Wird bei einem Todesfall das Begräbnis gemäss Art. 2 im Hoffriedhof verlangt, sind die Angehörigen bzw. Rechtsvertreter verpflichtet, der zuständigen kommunalen Amtsstelle wie folgt Meldung zu machen:

- a. hatte der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz in der Stadt Luzern: der Friedhofverwaltung der Stadt Luzern,
- b. hatte der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz ausserhalb der Stadt: der zuständigen Amtsstelle seines letzten Wohnortes wie auch der Friedhofverwaltung der Stadt Luzern.

² Auf Anfrage bestätigt das Stift der städtischen Friedhofverwaltung die Zulässigkeit des Begräbnisses mit Angabe der Lage im entsprechenden Grab.

³ Im Übrigen ist die Friedhofverwaltung der Stadt Luzern für die Durchführung und die administrative Vorbereitung der Bestattung zuständig. Sie erstattet dem Stift Meldung gemäss Ziff. 12. Abs. 2 der Vereinbarung vom 26.11.2020 zwischen der Stadt Luzern und dem Stift St. Leodegar betreffend Friedhof Hof.

Hoffriedhof Luzern - Friedhofreglement

Art. 20 Haftung

Das Kollegiatstift St. Leodegar lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab, die sich auf den Friedhofanlagen ereignen. Dies gilt auch für Diebstähle und Beschädigungen von Grabdenkmälern und Bepflanzungen, die durch Drittpersonen, Naturereignisse oder durch Grabsenkungen verursacht sind.

Personen, die berufsmässig auf der Friedhofanlage tätig sind, haben entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. März 2021 in Kraft.

Beschlossen vom Stiftskapitel St. Leodegar im Hof Luzern am 28. Januar 2021.

Namens des Kollegiatstiftes

Christoph Sterkman
Stiftspropst

Benno Graf
Kapitelssekretär

¹ Fassung gemäss Änderung vom 22. Juni 2023.